

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Übersicht der gefassten Beschlüsse der 12. Sitzung des Stadtrates Merseburg vom 03. 11. 2016

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 110/12 SR/16 – 081/BV/16

Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Privaten zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Einzelhandel – Lauchstädter Straße/Lassallestraße“ (REWE)
einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 111/12 SR/16 – 83/BV/16

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Einzelhandel – Lauchstädter Straße/Lassallestraße“ (REWE)
einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 112/12 SR/16 – 078/BV/16

2. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg
mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 113/12 SR/16 – 079/BV/16

2. Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg
mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 114/12 SR/16 – 086/BV/16

Neubau einer Fußgängerbrücke am Vorderen Gotthardteich
mehrheitlich beschlossen

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Werner
Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 110/12 SR/16

Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Privaten zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Einzelhandel – Lauchstädter Straße/Lassallestraße“ (REWE)

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Privaten zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Einzelhandel - Lauchstädter Straße/Lassallestraße“ (REWE) hat der Stadtrat geprüft und aus den in der beigefügten Anlage ersichtlichen Gründen berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Privaten, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen

Abstimmung:

Anwesend: 35

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 35

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

. Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 03.11.2016

Merseburg, 07.11.2016

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Werner
Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 111/12 SR/16

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Einzelhandel – Lauchstädter Straße/Lassallestraße“ (REWE)

1. Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722), beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Einzelhandel – Lauchstädter Straße/Lassallestraße“ (REWE), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen

(Teil B), als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Einzelhandel – Lauchstädter Straße/Lassallestraße“ (REWE) die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan und die Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung:

Anwesend: 35
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 35
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

. Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 03.11.2016

Merseburg, 07.11.2016	
gez. Bühligen	gez. Werner
Oberbürgermeister	Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 112/12 SR/16

2. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek "Walter Bauer" Merseburg

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt-bibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 04.11.2005 beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 34
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 4

. Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 03.11.2016

Merseburg, den 07.11.2016	
gez. Bühligen	gez. Werner
Oberbürgermeister	Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 113/12 SR/16

2. Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek "Walter Bauer" Merseburg

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg.

Abstimmung:

Anwesend: 34
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 31
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 2

. Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 03.11.2016

Merseburg, 07.11.2016	
gez. Bühligen	gez. Werner
Oberbürgermeister	Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 114/ 12 SR/16

Neubau einer Fußgängerbrücke am Vorderen Gotthardteich

Der Stadtrat hat den Neubau einer Fußgängerbrücke am Vorderen Gotthardteich entsprechend der Variante 1 Aluminiumbauweise, Obergurt als Bogen beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 34
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: 4
Enthaltungen: 4

. Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 03.11.2016

Merseburg, den 07.11.2016	
gez. Bühligen	gez. Werner
Oberbürgermeister	Stadtratsvorsitzender

Anlage zum Beschluss-Nr. 112/12 SR/16
Aufgrund der §§ 5, 8 und 45, Abs. 1 und 2, Kommunal-
verfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG
LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der
Stadtrat Merseburg in seiner Sitzung am 03.11.2016
folgende 2. Änderung der Gebührensatzung der
Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom
04.11.2005 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 20/2005
vom 16.11.2005) in der Fassung der 1. Änderung der
Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“
Merseburg vom 15.05.2009 (Amtsblatt der Stadt
Merseburg Nr.15/2009 vom 26.06.2009) beschlossen:

§ 1 - Änderungen der Gebührensatzung

a) Die §§ 2 bis 5 erhalten nachstehenden Wortlaut:

„§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Jahresgebühren für

- Benutzerausweis für Erwachsene 18,00 €
- Benutzerausweis für Ermäßigungsberechtigte 9,00 €
- Benutzerausweis „Familienausweis“ 30,00 €
- Benutzerausweis „Partnerausweis“ 27,00 €

2. Vierteljahresgebühr für

- Benutzerausweis „Quartalsausweis“ für Erwachsene 5,00 €
- Benutzerausweis „Quartalsausweis“ für Ermäßigungsberechtigte 3,00 €

§ 3 Verwaltungsgebühren

(1) Für die Vornahme von Amtshandlungen der Bibliothek werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Ersteintragung für den Erwerb eines

Benutzerausweises nach § 2

Eintragung eines Erwachsenen in einen Benutzerausweis 5,00 €

Eintragung eines Ermäßigungsberechtigten in einen Benutzerausweis 3,00 €

2. Ersatz eines Benutzerausweises nach § 2

- Benutzerausweis für Erwachsene 10,00 €
- Benutzerausweis für Ermäßigungsberechtigte 6,00 €
- Benutzerausweis „Familienausweis“ 10,00 €
- Benutzerausweis „Partnerausweis“ 10,00 €

3. Auftragserteilung zur Vorbestellung

bibliothekseigener Medien

zuzüglich angefallener Portogebühren je vorbestellter Titel 2,00 €

4. Auftragserteilung zur Fernleihe bibliotheksfremder Medien

zuzüglich angefallener Portogebühren und Gebühren des Leihgebers je beauftragter Titel 3,00 €

5. Versäumnisgebühren

- für AV-Medien wie DVD, Blu-ray je Titel pro Tag in der 1. Woche: 1,50 €, pro Tag ab der 2. Woche: 1,60 €
- für übrige Medien einschl. CD je Titel für die 1. Woche: 2,50 €, ab der 2. Woche je Woche: 3,00 €

Die Höhe der Versäumnisgebühren wird je Titel begrenzt auf: 40,00 €

6. Nebenleistungen

Beseitigung von Beschädigungen an Verpackungen und Medien je Medieneinheit 5,00 € Verlust eines Schrankschlüssels 15,00 €

(2) Weitergehende Verwaltungskosten werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Merseburg erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für eine Benutzungsgebühr gemäß § 2 ist derjenige, der erstmals eine Leistung der Bibliothek in Anspruch nimmt oder eine Leistung der Bibliothek nach Ablauf der Benutzungsbefristung erneut in Anspruch nimmt, oder dessen gesetzlicher Vertreter.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren gemäß § 3 ist derjenige, der Anlass zur Verwaltungstätigkeit gegeben hat, oder dessen gesetzlicher Vertreter.

(3) Sind mehrere Benutzer auf einen Benutzerausweis eingetragen, sind alle Benutzer oder deren gesetzliche Vertreter Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Ermäßigung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek.

(2) Der Erhebungszeitraum für eine Benutzungsgebühr gemäß § 2, Ziff. 1, ist ein Jahr und für eine Benutzungsgebühr gemäß § 2, Ziff. 2, drei Monate ab Entstehen der Gebührenschuld.

(3) Die Gebührenschuld für die Verwaltungsgebühren entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit. Die Säumnisgebühr entsteht mit dem Beginn des Betriebstages, der auf den Ablauf der Benutzungsfrist folgt.

(4) Ermäßigungsberechtigte sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten und Schwerbehinderte nach SGB IX.

(5) Inhaber des Merseburg-Passes zahlen für Leistungen nach § 2 und § 3, Ziff. 1, 50 % der für sie zutreffenden Gebühren.

(6) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.“

b) Der übrige Wortlaut der Gebührensatzung bleibt bestehen.

§ 2 - Veröffentlichung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Gebührensatzung tritt ab dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Anlage zum Beschluss-Nr. 113/12 SR/16

Aufgrund der §§ 4, 5, 8 und 45, Abs. 1 und 2, Kommunal-verfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat Merseburg in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende 2. Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 04.11.2005 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 20/2005 vom 16.11.2005) in der Fassung der 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ Merseburg vom 19.05.2006 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 13/2006 vom 08.06.2006) beschlossen:

§ 1 - Änderung der Benutzungssatzung

a) Der § 4 „Anmeldung“ erhält in folgenden, zu ändernden Ziffern nachstehenden Wortlaut:

„(2) Die Erteilung eines Benutzerausweises erfolgt für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Passes mit Meldebescheinigung bzw. eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis. Auf einen Benutzerausweis, der als „Partnerausweis“ beantragt wird, besteht die Möglichkeit, einen weiteren Erwachsenen als Benutzer einzutragen, der nachweist, im gleichen Haushalt zu leben. Auf einen Benutzerausweis, der als „Familienausweis“ beantragt wird, besteht die Möglichkeit, einen weiteren Erwachsenen und mindestens eine weitere Person, soweit für sie die Bestimmungen der Gebührensatzung zur Ermäßigung zutreffen, als Benutzer einzutragen, die nachweisen, im gleichen Haushalt zu leben.“

„(5) Die Gültigkeitsdauer des bei Anmeldung ausgestellten Benutzerausweises beträgt je nach Antrag
- für den „Quartalsausweis“ 3 Monate ab Ausstellungsdatum und kann für weitere 3 Monate verlängert werden,
- für alle übrigen Benutzerausweise 1 Jahr ab Ausstellungsdatum und kann jährlich verlängert werden.“

b) Nach § 4, Ziffer 5, wird folgende, neue Ziffer 6 eingefügt:

„(6) Der Benutzerausweis wird auf die den Benutzungsantrag stellende Person ausgestellt und darf nur von ihr verwendet werden. Er gilt bei einem „Partnerausweis“ und bei einem „Familienausweis“ zugleich für die weiteren eingetragenen Personen und nur in Verbindung mit den in § 4, Ziff. 2, genannten amtlichen Personalpapieren, deren Vorlage jederzeit verlangt werden kann. Eine Weitergabe des Benutzerausweises an Dritte ist nicht gestattet. Der Verlust des Benutzerausweises, die Änderung der Anschrift oder des Namens des Benutzers sowie Änderungen für im „Partnerausweis“ oder „Familienausweis“ eingetragene Benutzer sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.“

c) Die Ziffern 6, 7 und 8 des § 4 werden neue Ziffern 7, 8 und 9.

d) Der § 11 „Haftung und Schadensersatz“ erhält in Ziffer 3 nachstehenden Wortlaut:

„(3) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch bei Verlust des

Benutzerausweises, es sei denn, der rechtmäßige Inhaber hat den Verlust unverzüglich angezeigt. Im Falle des „Partnerausweises“ und des „Familienausweises“ haften alle eingetragenen Benutzer als Gesamtschuldner.“

e) Der übrige Wortlaut der Benutzungssatzung bleibt bestehen

§ 2 - Veröffentlichung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Walter Bauer“ tritt ab dem 01. Januar 2017 in Kraft.

**14. Sitzung des Bildungsausschusses
am Montag, dem 21.11.2016 um 17:30 Uhr
Grundschule "Joliot Curie", Von-Harnack-Straße 73
06217 Merseburg**

**Um 17.30 Uhr findet eine Besichtigung der Curie-Schule
statt. 18.00 Uhr Beginn der Ausschusssitzung.**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung vom 15.08.2016

2. Beratungen in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Vorstellung der Schule/des Schulkonzeptes und aktuelle Informationen (u.a. Schwimmunterricht)
- 2.2 Information und Beratung über die mögliche Sanierung der Curie-Schule
- 2.3 Information und Beratung zum Bundesprogramm "Demokratie leben" in Merseburg
- 2.4 Mitarbeiter Sport/MERKS, 095/BV/16
- 2.5 Information zur Richtlinie des LK Saalekreis für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Tageseinrichtungen nach den §§ 78b-78e Aches Buch Sozialgesetzbauch (SGB VIII)
- 2.6 Informationen der Stadtverwaltung
- 2.7 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Stahnke
Ausschussvorsitzender

**21. Sitzung des Finanzausschusses
am Dienstag, dem 22.11.2016 um 18:00 Uhr
Beratungsraum im Alten Rathaus, Burgstraße 1
06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzungen

2. Beratungen in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Einwohnerfragestunde
- 2.2 Beendigung der Verpachtung der gebührenpflichtigen Parkplätze, 080/BV/16
- 2.3 Gesundes Frühstück 2017, 087/BV/16
- 2.4 Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Merseburg für das Jahr 2017 (Hebesatzsatzung), 092/BV/16
- 2.5 Kulturelle Vorhaben Januar bis April 2017 einschl. des Planetariums und des 48. Merseburger Schlossfestes und vorfristige Freigabe der Mittel, 093/BV/16
- 2.6 Bewertung und Bekämpfung von Lärm in der Stadt Merseburg, 022/MV/16
- 2.7 Bedarf eines Veranstaltungstechnikers für die Spielstätten der Stadt Merseburg, 024/MV/16
- 2.8 Informationen der Stadtverwaltung
- 2.9 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Hayn
Ausschussvorsitzender

**Bekanntmachung einer Ausschreibung
EU-Auftragsbekanntmachung**

**Reinigung von Fahrbahnen, Wegen und Plätzen im
Stadtgebiet von Merseburg für zwei Jahre**

Die Ausschreibung wird unter der Vergabenummer: 04/6100/16L im Ausschreibungsblatt Sachsen-Anhalt und unter www.merseburg.de ab 18.11.2016 veröffentlicht.

Kontakt:
Stadt Merseburg
Vergabestelle für VOB
Hauptamt, SG Zentrale Angelegenheiten
Lauchstädter Str. 1/3
06217 Merseburg
Tel.: 03461/445-0; Fax: 03461/445-212
E-Mail-Adresse: ines.kraemer@merseburg.de

Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 werden folgende Ladenöffnungszeiten für die Stadt Merseburg, außer den Handelseinrichtungen MERSE-CENTER, Querfurter Str. 4, 06217 Merseburg, erlaubt.

Sonntag, den 04.12.2016, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Aufgrund des § 7 des LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 (2) LöffZeitG LSA). Die Merseburger Schlossweihnacht vom 03. – 11. Dezember 2016 rechtfertigt eine Sonderöffnung am Sonntag, den 04.12.2016, da diese das öffentliche Interesse begründet. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes fanden Berücksichtigung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Ladengeschäfte geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Kunden und der Geschäftsführung an der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Merseburg, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Merseburg, den 09.11.2016
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

--	--

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,

pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de